

Aussteller-Reglement der Gewerbeausstellung GAZ25.ch

Einleitung

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage und Vertragsbasis für die GAZ25.ch und zukünftige, Gewerbeausstellungen oder gleichartige Veranstaltungen. Die GAZ25.ch findet vom Freitag, 19. September bis Sonntag, 21. September 2025 statt.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Das GewerbeHinterland hat ein Organisationskomitee (nachfolgend OK genannt) mit der Umsetzung der Gewerbeausstellung GAZ25.ch beauftragt. Das OK hat zu diesem Zweck einen Verein mit dem Namen GAZ-Hinterland gegründet und das folgende Reglement erstellt.

Auf Basis dieses Reglements schliesst das OK im Namen des Vereins GAZ-Hinterland mit seinen Ausstellern einen Ausstellungsvertrag ab. Dieser gilt als zustande gekommen, wenn die schriftlich erfolgte Anmeldung des Ausstellers mittels Anmeldeformulars vorliegt und diese vom OK bestätigt wird.

Die Bedingungen des Reglements lauten:

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller, wie auch seine Beauftragten, die Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, alle Anweisungen des OK zur Benützung der gemieteten Standflächen und auch die Benützungsordnung des Ausstellungsgeländes einzuhalten.

Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden.

Der offizielle Anmeldeschluss ist der Samstag, 30. November 2024.

Die Belegung einer Ausstellungsfläche an einer früheren Ausstellung gibt keinen automatischen Anspruch auf die Wiederzuteilung derselben Fläche. Für die Platzierung ist unter anderem auch die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen massgebend.

2. Zulassungsbedingungen

Als Aussteller kommen in Betracht:

- Alle Mitglieder des GewerbeHinterland
- Interessierte Gewerbetreibende, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Berufsverbände, öffentliche Institutionen sowie Vereine und Organisationen, welche sich der Öffentlichkeit präsentieren wollen
- Kann die Ausstellungsfläche nicht komplett von Gewerbevereinsmitgliedern aus unserem Einzugsgebiet oder Institutionen besetzt werden, können sich auch auswärtige Betriebe anmelden

Der Zulassungsentscheid wird vom OK gefällt. Das OK ist berechtigt, Zulassungen zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder falscher Angaben erfolgte, oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

Eine Untermiete von Ständen ist untersagt.

3. Zuteilung der Standflächen

Das OK erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Das OK ist berechtigt, im Interesse des Gesamtkonzeptes die beantragte Standfläche anzupassen. Diese Korrekturen müssen verhältnismässig sein. Für die Verrechnung des Standes gilt die tatsächlich zugewiesene Fläche.

Bei der Zuteilung der Standfläche ist für die Prioritätensetzung der Eingang der Anmeldungen für das OK von Bedeutung. Auf jeden Fall ist die schriftliche, gegengezeichnete Bestätigung samt Standplan verbindlich.

Platzierungswünsche werden als solche entgegengenommen und wenn möglich berücksichtigt. Kann sich ein Aussteller mit dem ihm zugewiesenen Platz nicht einverstanden erklären, hat er die Möglichkeit, beim OK eine schriftlich begründete Einsprache zu erheben. Dies hat vor der Gegenzeichnung der schriftlichen Ausstellerbestätigung zu erfolgen.

4. Standbau/Standmiete

Die Miete eines Messestandes beinhaltet die Leistungen gemäss Anmeldeformular.

Ausserhalb der gemieteten Flächen (v.a. im Gangbereich) dürfen keine Waren oder Reklamen platziert werden! Nach Absprache können Sonderbewilligungen erteilt werden.

Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser, zusätzliche Wände (z.B. Systemstand) oder sonstige Sonderwünsche werden direkt von dem vom OK beauftragten Handwerker verrechnet.

Wünsche und Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung bekannt zu geben.

Führen Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

5. Preise

Für die Miete eines Standes wird eine m²-abhängige Gebühr an den Aussteller erhoben. In dieser Gebühr sind unter anderem die Kosten von Infrastruktur, Sicherheitsdienst, Organisation und Administration abgedeckt.

Zusätzlich wird pro Aussteller eine einmalige Marketingpauschale in Rechnung gestellt.

Für Nichtmitglieder des GewerbeHinterland wird zusätzlich eine einmalige Pauschale in Rechnung gestellt.

Die aktuellen Preise können dem Anmeldeformular entnommen werden.

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen.

Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.

6. Konditionen

Die Anmeldung ist verbindlich.

Die Marketingpauschale und 50% der angemeldeten Standfläche werden ab Januar 2025 zur Zahlung fällig.

Die Schlussrechnung erfolgt nach definitiver Zuteilung des Standplatzes.

Zahlungen sind innert 30 Tagen Netto zu begleichen.

Das OK ist berechtigt einen Aussteller auszuschliessen, wenn die in Rechnung gestellten Beträge nicht termingerecht einbezahlt wurden.

Bei einem Rücktritt vom Ausstellervertrag bis zum 30. April 2025 ist die Marketingpauschale und 50% der angemeldeten Standfläche als Umtriebsentschädigung geschuldet. Ab dem 30. April 2025 haftet der Aussteller für die volle Standmiete inkl. der Marketingpauschale.

7. Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Aufbau der Stände	Mittwoch, 17. September 2025 (Individualstände nach Absprache mit OK)	ab 08:00 Uhr
Fertigstellung der Stände	Freitag, 19. September 2025	bis 12:00 Uhr
Sicherheitsabnahme der Stände	Freitag, 19. September 2025	ab 12:00 Uhr
Berufsausstellung	Freitag, 19. September 2025	14:00 bis 16:00 Uhr
Öffnungszeiten der GAZ25.ch	Freitag, 19. September 2025	17:00 bis 21:00 Uhr
	Samstag, 20. September 2025	10:00 bis 21:00 Uhr
	Sonntag, 21. September 2025	10:00 bis 17:00 Uhr
Abbau der Stände	Sonntag, 21. September 2025	ab 17:00 Uhr
Räumung der Stände	Dienstag, 23. September 2025	bis 12:00 Uhr

Für die Restaurationsbetriebe gelten eigene Öffnungszeiten, welche mit dem OK abgesprochen werden müssen.

Die Hallen werden aus Sicherheitsgründen 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der Ausstellung geschlossen.

Die Stände müssen am Freitag, 19. September 2025 um 12.00 Uhr für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein.

Am Sonntag, 21. September 2025 dürfen vor dem offiziellen Ausstellungsende um 17.00 Uhr keine Stände (auch nur teilweise) geräumt werden.

8. Zufahrt zur Ausstellung

Es ist beim Auf- und Abbauen unbedingt darauf zu achten, dass die Zufahrt zu den Ausstellungshallen nicht unnötig lange blockiert wird. Während der Ausstellung ist die Zufahrt vor den Hallen nicht möglich.

Aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr, Sanität) sind die Zufahrten und Notausgänge während der Ausstellung freizuhalten.

9. Versicherung

Die Aussteller versichern ihre Ausstellungsobjekte selbst gegen Beschädigungen (Wasser-, Feuerschäden und gegen Verlust). Diese Deckung ist normalerweise in einer KMU-Sachpolice mitversichert. Ferner ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Aussteller und ihr Hilfspersonal Sache der Aussteller (Betriebshaftpflicht).

Das OK schliesst nur eine allgemeine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten ab.

10. Verschiedenes

- Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen keine leicht brennbaren Materialien (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Beim Gebrauch von Kerzen oder offenem Feuer ist die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Vor Ausstellungsbeginn werden alle Stände von der Feuerwehr auf diese Bestimmung hin kontrolliert. Missstände müssen zu Lasten des Ausstellers behoben werden.
- Geplante Attraktionen, Unterhaltung etc. sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.
- Aktives Verkaufen von Getränken und Esswaren ist nur mit einer Bewilligung des OK erlaubt.
- Übermässige Lärm- und Geruchsbelästigung (laute Musik, überlaute Produktpreisungen, „laute Arbeiten“ und Vorführungen, etc.) sind zu unterlassen.
- Die Standreinigung sowie Entsorgung von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfallen, ist Sache des Ausstellers.
- Die Auflagen der kantonalen Lebensmittelkontrollstelle sowie das Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.
- Die Ausstellung ist vom Freitag, 19. September bis Montag, 22. September 2025 jeweils ausserhalb der Öffnungszeiten bewacht.
- Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.

11. Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der Gewerbeausstellung wegen ungenügenden Anmeldungen, nicht vorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

12. Gültigkeit Reglement und Zuwiderhandlung

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller vorliegendes Ausstellungsreglement.

Das OK ist weisungsberechtigt. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Wer Weisungen des OK nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Ausstellung ausgeschlossen werden.

Gerichtsstand ist Willisau.

Hüswil, im Juni 2024

GAZ-Hinterland